

Dez. 1 Oberbürgermeister

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1405/24

Titel der Drucksache

Satzung des Ausländerbeirates: Mitbestimmung verbessern und Arbeitsfähigkeit sicherstellen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Aus Sicht des Beauftragten für Migration und Integration der Landeshauptstadt Erfurt ist inhaltlich gegen die vorgeschlagenen Änderungen nichts einzuwenden bzw. werden sogar einzelne Punkt begrüßt. Eine allgemeine Stellungnahme der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates bzw. des Beirates selbst kann nicht abgegeben werden, da die Mitglieder, speziell in den, in der Drucksache, aufgeführten Punkten, geteilter Meinung sind. Je nach Teilnahme an den Sitzungen überwiegte jeweils die eine oder andere Meinung. Die im Sachverhalt beschriebenen Umstände zur Arbeitsfähigkeit des Beirates entsprechen im Wesentlichen der Realität und sind ein Grund für die nicht erfolgte Überarbeitung der Satzung durch den Beirat selbst. Ohne die angestrebten Satzungsänderungen ist zu erwarten, dass sich dies auch nach der Neuwahl des Beirates nicht ändert. Diese Befürchtung teilen auch viele Wahlberechtigte, was letztendlich eine geringe Wahlbeteiligung befürchten lässt.

Allerdings ist anzunehmen, dass der Beirat nicht in die Pläne zur Änderung seiner Satzung, in Form einer entsprechenden Beteiligung, eingebunden wurde. Sicherlich ist dies vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit vor der anstehenden Neuwahl des Gremiums nachvollziehbar, stellt aber nicht die optimalste Art der Zusammenarbeit dar. Es ist empfehlenswert nach der Neuwahl des Gremiums einen ergebnisoffenen Prozess zwischen Fraktionen und Beirat einzuleiten, bei welchem über verschiedene Beteiligungsformate die Satzung im Sinne der Beteiligten überarbeitet wird.

Die Öffnung des Beirats für Deutsche im Sinne des § 116 GG Abs. 1 entspricht einer zeitgemäßen Interpretation der Aufgaben des Beirats. Eingebürgerte Menschen legen ihre Migrationsgeschichte nicht ab, sondern sie begleitet sie ein ganzes Leben lang. Der Beirat kann von den Erfahrungen eingebürgerter Menschen, auch und gerade hinsichtlich ihrer Erfahrungen und Erlebnisse nach Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft, profitieren und diese in seine Arbeit einfließen lassen. Die Beschränkung auf 4 Mitglieder die Deutsche im Sinne des § 116 Abs. 1 GG sind zeigt, dass auch weiterhin der Fokus auf die Erfurterinnen und Erfurter ohne deutschen Pass und deren Problemlagen und Interessen gelegt ist.

Die Beschränkung der vom Stadtrat entsendeten Beiratsmitglieder auf eine beratende Funktion spiegelt die Aufgabe des Beirates als Interessenvertretung für Menschen mit Flucht- & Migrationsgeschichte wider. Die Stadtratsmitglieder können ihre kommunalpolitischen Erfahrungen in die Beratungen einfließen lassen ohne die Entscheidungsprozesse mit ihrem

stimmverhalten bei Abstimmungen zu beeinflussen. So spiegeln zukünftige Beschlüsse des Beirats einzig den Willen der gewählten Mitglieder wider.

Die formulierte Möglichkeit zur Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden sollte aus Sicht der Verwaltung nicht Teil der Beschlussfassung dieser Drucksache sein. Vielmehr sollte dieser Vorschlag im oben beschriebenen Verfahren zur Überarbeitung der Satzung gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern des Beirats diskutiert werden. In dieser Frage sollte die Meinung des Beirats eine entscheidende Rolle spielen. Schließt sich der Stadtrat nicht dieser Ansicht an, muss aus Verwaltungssicht klarer ausgeführt werden, welche Form die Repräsentation des Beirates haben soll und darf. Im Besonderen ist festzulegen, dass eine repräsentative Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit nur in Absprache mit dem Vorstand erfolgen darf. Die öffentlich geäußerte Meinung als Ehrenvorsitzender/-e muss die Meinung des Beirates und keine Einzelmeinung darstellen.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der Prozess zur Neuwahl des Beirats im November dieses Jahres bereits begonnen hat. Mit Beschluss dieser Drucksache, dem dadurch sehr erweiterten Kreis der Wahlberechtigten und des sich daraus ergebenden erheblichen Mehraufwandes beim Wahlverfahren selbst aber vor allem auch bei der Kommunikation der Wahlordnung, der Kandidatengewinnung und der Ansprache aller dann Wahlberechtigten ist es zwingend erforderlich, dass der Stadtrat per Beschluss die Neuwahl um ein halbes Jahr verschiebt und auf April/Mai 2025 festlegt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wahl ordnungsgemäß und im Sinne der Antragsteller vor allem aber der Wahlberechtigten durchgeführt werden kann.

Zusätzlich nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Anlage 1 der Drucksache ist wie folgt zu bezeichnen:

1. Änderungssatzung vom ... der Anlage 7 der Hauptsatzung – Satzung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 2 der Drucksache ist wie folgt zu bezeichnen:

1. Änderungssatzung vom ... der Anlage 8 der Hauptsatzung – Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt

2. Die Beschlusspunkte sind wie folgt zu fassen:

01 Die 1. Änderungssatzung der Anlage 7 der Hauptsatzung – Satzung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt Erfurt – gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

02 Die 1. Änderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung – Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt – gemäß der Anlage 2 wird beschlossen.

3. Das Rubrum der jeweiligen Änderungssatzung ist dahingehend zu ändern, dass der Stadtrat die Änderungssatzung aufgrund des § 26 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ... **in der jeweils gültigen Fassung** statt in der aktuellen Fassung beschließt.

4. Die 1. Änderungssatzung der Anlage 7 der Hauptsatzung sieht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 vor, dass durch den Stadtrat höchstens 6 **beratende** Mitglieder, welche von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat **gewählt** werden, entsandt werden. Nach bisheriger Satzungslage waren diese entsandten Stadtratsmitglieder neben den sonstigen Beiratsmitgliedern stimmberechtigt und wurden vom Stadtrat bestellt. Nicht nachvollziehbar ist, aus welchem Grund die entsandten Stadtratsmitglieder nunmehr in einem förmlichen (Wahl-) Verfahren zu wählen sein sollen, während deren Funktion innerhalb des Beirats auf eine bloße Beratung herabgestuft wurde.

5. In Artikel 1 der 1. Änderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung ist am Ende des Absatzes 3 das Wort „*oder*“ zu streichen und der Satz zu beenden.

6. Artikel 2 beider Änderungssatzungen sind wie folgt zu ändern:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Zusätzlich zu den oben benannten redaktionellen Änderungen schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

Anlage 7 der Hauptsatzung – Änderungsvorschlag fett und kursiv

Die Änderung im § 4 Abs. 1 Satz 2 erfolgt in Bezug auf die beratende Funktion aber das Entsendungsverfahren bleibt; die Regelung erhält folgende Fassung.

Des Weiteren entsendet der Stadtrat insgesamt höchstens 6 beratende Mitglieder in den Ausländerbeirat, welche von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt werden. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Diese müssen nicht zwingend Stadtratsmitglied sein.

Bleibt der Stadtrat bei der Änderung im § 6, schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung vor:

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

(1a) Der Ausländerbeirat kann mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Ehrenvorsitzenden zur Wahrnehmung der Repräsentation des Beirats in der Stadtgesellschaft wählen. *Die Meinungsäußerungen in dieser Funktion müssen die allgemeine Meinung des Beirates widerspiegeln und erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des Ausländerbeirates. Persönliche Einschätzungen und Meinungen der/des Ehrenvorsitzenden müssen als solche benannt bzw. kenntlich gemacht werden.*

Der Beirat legt in seiner konstituierenden Sitzung fest, welche Aufgaben und Funktionen der/die Ehrenvorsitzende ausüben darf und definiert die Art und Weise der Repräsentation in der Stadtgesellschaft. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirats kann der/die Ehrenvorsitzende mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

Anlage 8 der Hauptsatzung – Ergänzung fett und kursiv

§ 2 Wahltermin, Wahlart

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt. *Diese Frist gilt für die 1. Wahl nach Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung einmalig nicht. Die Wahl muss in diesem Fall spätestens innerhalb eines Jahres nach dem in Kraft treten der 1. Änderungssatzung vorgenommen werden.*

Anlagenverzeichnis

gez. i. A. Vogt
Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

09.08.2024
Datum
